

Besondere Geschäftsbedingungen für das Veranstaltungsservice/Verleihservice der Stadthalle Villach

- 1) Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Auftragserteilung des Kunden (folgend Auftraggeber genannt) erkennt dieser diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verleih aller Mietgegenstände der Stadthalle Villach (folgend Vermieter genannt) an. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verleih sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, beispielsweise auf der Auftragserteilung bzw. Auftragsbestätigung, erfasst sind.
- 2) Die vereinbarte Leihgebühr gilt – wenn nicht anders vereinbart – je Ausleihung, höchstens jedoch max. 3 Tage. Jeder weitere Tag wird gesondert verrechnet. Das vermietete Equipment bleibt Eigentum des Vermieters. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn eine schriftliche oder fernschriftliche (Fax, E-Mail oder auf dem Postweg) Vereinbarung mit dem entsprechenden verbindlichen Angebot unterfertigt vorliegt. (für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Auftrages haftet der Auftraggeber) Mündliche Nebenabreden werden nicht anerkannt. Falls nicht anders vereinbart, besteht für den Auftraggeber beim Auf- bzw. Abbau der Bühne keine Mitwirkungspflicht. Der Auftraggeber hat die Gewähr dafür zu bieten, dass die An- und Abfahrt, sowie die Lademöglichkeiten mit Fahrzeugen uneingeschränkt gewährleistet sind. Der Vermieter kann einen Auftrag ablehnen, wenn die statischen Erfordernisse vor Ort nicht entsprechen. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die vereinbarten Zeitpläne eingehalten werden können, wobei die jeweilige Auf- und Abbaueiten im Büro der Stadthalle Villach innerhalb der Bürozeiten unter der Telefonnummer 04242/205-3600 bekannt gegeben werden müssen und erfragt werden können. Ersichtlich sind diese Zeiten auch auf dem Angebot und der Auftragsbestätigung. Unvorhergesehene Stehzeiten werden zum jeweils gültigen Stundensatz des Vermieters verrechnet.
- 3) Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass Personen von der Bühne bzw. den Mietgegenständen entfernt werden, falls von diesen Personen eine Gefahr für das Equipment des Vermieters ausgeht oder eine Gefahr für die Bühnentechniker des Vermieters besteht. Insbesondere haftet der Auftraggeber während der Auf- und Abbauphase dafür, dass sich Dritte nicht im Gefahrenbereich befinden. Sollte der Aufbau für den Vermieter durch Gründe, die vom Auftraggeber verursacht wurden, wesentlich erschwert oder unmöglich sein, hat er das Recht, den Aufbau zu verweigern und gegebenenfalls auch abzubrechen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Zufahrt zum Standort nicht möglich ist, oder der Untergrund auf dem die Bühne oder sonstige Mietgegenstände stehen sollen, nicht den erforderlichen Gegebenheiten entspricht. Die Bühnentechniker des Vermieters sind keine beideten Statiker.
- 4) Bei Abholung müssen die Gegenstände, die stapelbar sind auch gestapelt sein. Nicht angekündigte Wegzeiten, die nach bzw. vor dem Be- und Entladen unseres Transportmittels anfallen (unwegsames Gelände, die Gegenstände müssen erst im Gelände zusammengetragen werden, Indooraufbau ohne Lift / oder Benutzung des Liftes nicht möglich) werden nachverrechnet.
- 5) Die Mietgegenstände sind in gutem Zustand, gebrauchsfähig und gereinigt am Übernahmeort vom Auftraggeber dem Vermieter zu übergeben. Beschädigungen und Mängel, die nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch der Mietgegenstände entstehen können, werden vom Vermieter auf Kosten des Auftraggebers behoben.
- 6) Die Bühnenteile sind ausschließlich für den Bühnen- oder Tribünenbau zu verwenden.
- 7) Sollte der Auftraggeber oder auch eine von ihm dem Vermieter vorher bekannt gegebene Ansprechperson zum vereinbarten Zeitpunkt nicht vor Ort sein, wird der zusätzliche Transportweg gesondert verrechnet.
- 8) Die vermieteten Podeste sind TÜV geprüft mit einer maximalen Belastung von 715 kg/m² je Bühnenteil (2 mal 1 Meter).
- 9) Die Ausstellungswände sind nur für den Indoorbereich geeignet dürfen nur mit wiederablösbarem Klebeband beklebt werden. (um Beschädigungen zu vermeiden, wird das entsprechende Klebeband gegen Aufpreis mitgeliefert) besteht die Möglichkeit, Bilder u. ä. mit vom Vermieter zur Verfügung gestellten Aufhängungen, Silk und Haken zu befestigen. Der Auf- sowie Abbau der Ausstellungswände erfolgt ausschließlich durch das geschulte Personal der Stadthalle Villach. (ein Selbstaufbau bzw. Abbau durch den Auftraggeber ist nicht möglich)
- 10) Beschriften, bekleben, anbohren, sowie jede Art der mechanischen Befestigung an den vermieteten Gegenständen ist verboten.
- 11) Die Mietware ist unversichert.
- 12) Preise und Zahlungsmodalitäten werden laut Angebot vereinbart.
- 13) Wird ein bereits erteilter Auftrag innerhalb von 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn bzw. der Lieferung der Gegenstände storniert, behält sich die Stadthalle Villach vor, eine Abstandsgebühr in Höhe von 50 % der vereinbarten Rechnungssumme laut Angebot zu berechnen.
- 14) Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Abholung bzw. Lieferung und endet mit dem Tage der Rückgabe bzw. Abholung der gemieteten Gegenstände. Abholung und Rückgabe können nur während der bei Auftragserteilung vereinbarten Zeiten erfolgen. Ein Tagesmietpreis bezieht sich auf eine Mietdauer von 24 Stunden. Angebrochene Tage werden als voller Tag berechnet.
- 15) Alle technischen Angaben ohne Gewähr.
- 16) Unberechtigte Abzüge werden zurückgefordert.
- 17) Kalkulationsbasis des Angebotes und der Auftragsbestätigung ist die Ausführung in Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag werktags 7 bis 16 Uhr). Der Vermieter behält sich vor, zusätzliche Arbeiten und Wegzeiten zu verrechnen.
- 18) Der Auftraggeber hat das Recht, sich vor der Miete von der Funktionstüchtigkeit der Gegenstände zu überzeugen. Die Mietware wird durch den Vermieter nach der Rücknahme auf optische und funktionelle Mängel überprüft. Bei der Rücknahme der Mietware bestätigt der Vermieter lediglich die Vollständigkeit, nicht den einwandfreien Zustand der Ware. Eine eingehende Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten. Sollten irgendwelche Mängel festgestellt werden, behält sich der Vermieter vor, die entstandenen Kosten für die Reparatur inkl. Materialbeschaffung, Sondereinigungskosten und den dadurch entstandenen Mietausfall für die nächsten Kunden, dem Auftraggeber zu verrechnen.
- 19) Der Auftraggeber haftet auch für:
 - a. das Abhandenkommen von gelieferten Gegenständen bzw. Teilen davon .
 - b. Beschädigungen und / oder Verschmutzung der vermieteten Gegenstände oder Teile davon
 - c. Der Vermieter haftet nicht für durch den Aufbau bzw. Abbau entstandene Flurschäden.
- 20) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 21) Der Auftraggeber unterzeichnet das Angebot zum Zeichen dafür, dass er diese Bedingungen durchgelesen, vollinhaltlich verstanden und zustimmend zur Kenntnis genommen hat.
- 22) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für alle Rechte und Verpflichtungen, die sich aus den Geschäften ergeben, ist Villach.